

DR. PETER NIEHENKE

Tannli 8 - CH-3416 Affoltern - +41.344350123 - peter@niehenke.name

06.02.2021

Einschreiben

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Region Emmental Oberaargau

Dunantstr. 11

3400 Burgdorf

EO 21 1042 - Strafbefehl vom 03.02.2021

Ausführliche Begründung meiner Einsprache vom 05.02.2021

Der Strafbefehl ist unbegründet und die vorliegende Begründung ist geradezu absurd, zumal der Staatsanwaltschaft bekannt ist, wie sich der Vorfall tatsächlich ereignet hat: Völlig unklar ist zum Beispiel, was die Frage meiner (fehlenden) Bekleidung mit dem Tatvorwurf zu tun haben soll.

Auch in der Schweiz liegt das Gewaltmonopol beim Staat. Auch in der Schweiz habe ich das Recht, mich zu wehren, wenn ich tätlich angegriffen werde. Auch in der Schweiz wird von mir nicht verlangt, dass ich mich wehrlos verprügeln lasse, nur weil sich jemand durch meinen Anblick provoziert fühlt. Kurz: Ich habe ein Recht auf Notwehr.

In Art. 15 StGB heißt es: „Wird **jemand ohne Recht** von einem Angreifer **angegriffen** oder **unmittelbar mit einem Angriff bedroht**, so ist der **Angegriffene** und **jeder andere** berechtigt, den Angriff in einer den Umständen **angemessenen Weise abzuwehren.**“

Ganz offensichtlich (siehe Gewaltmonopol) war der Angriff Scheideggers ohne jedes Recht! Es ist ja nicht etwa so, dass **ich** voller Aggressivität auf **ihn** zugestürmt wäre. Ich wolle einfach auf mein Grundstück. **Er** aber stellte sich mir in den Weg (kam dazu aus seiner Garage auf mich zugestürmt). Der Angriff bestand konkret darin, dass er mir gewaltsam

mein Smartphone zu entrissen versuchte. Zudem wurde ich aber auch von einem **Angriff** auf meine körperliche Unversehrtheit glaubwürdig **bedroht**.

Das alles ist der Staatsanwaltschaft durch meine (dieser Begründung noch einmal beiliegenden) Strafanzeige gegen Urs Scheidegger, die ich unmittelbar nach seinem Angriff per Email an die Polizei in Sumiswand sandte, durchaus bekannt und für den Angriff gibt es zudem eine Augenzeugin. Umso unverständlicher ist dieser sehr eigenartige Strafbefehl.

Aufgrund seines kopflosen und unglaublich aggressiven Auftretens (ich beschrieb es in meiner Strafanzeige so, dass ich den Eindruck hatte, bei ihm sei eine Sicherung durchgebrannt) und aufgrund der Tatsache, dass er mich bereits früher mehrfach tätlich bedroht und mir angedroht hatte, mir „einen in die Fresse zu schlagen“ (auch für die früheren Bedrohungen gibt es eine Zeugin), vor allem aber aufgrund der Tatsache, dass er mich zu berauben versuchte, musste ich damit rechnen, dass er auf mich einschlagen würde, nachdem es ihm nicht gelungen war, mir das Smartphone zu entreissen.

Meine Gegenwehr war daher ohne jede Einschränkung verhältnismäßig: Auch in der Schweiz wird man von mir nicht verlangen, dass ich mich, statt den Pfefferspray anzuwenden, auf eine körperliche Auseinandersetzung einlasse, mich also mit einem wild gewordenen primitiven Schlägertypen prügle, um mich gegen seine Angriffe zu wehren. Ich war in jeder Hinsicht berechtigt, den (eigentlich zur Abwehr aggressiver Hunde) mitgeführten Pfefferspray gegen den Angreifer einzusetzen. Andere Mittel standen mir ohnehin überhaupt nicht zur Verfügung.

Dr. Peter Niehenke